

Die allgemeinen Grundsätze der Kommunikationsfreiheit

Wiss. Assistent Dr. Özkan TIKVEŞ

Den Gegenstand unserer Arbeit bildet die heutige Bedeutung der Kommunikationsfreiheit. Da auch diese Freiheit ihren Ursprung in der Meinungsfreiheit findet, haben wir zuerst die Verhältnisse zwischen der Meinungsfreiheit und Massenkommunikationsmittel untersucht, um danach zu den Freiheiten der Presse, des Rundfunks, Fernsehens und Films, die alle Bestandteile der Meinungsfreiheit sind, überzugehen.

Die Begriffe des Rundfunks (Fernsehens) - und der Filmfreiheit sind erst nach dem zweiten Weltkrieg aufgetaucht. Da sie nicht als bestimmte Begriffe in die Verfassungen aufgenommen sind, erscheint die Frage nach ihren Grenzen in den einzelnen **Einführungsgesetzen** als ein wichtiges Problem. Wie H. Krüger ganz zutreffend zum Ausdruck bringt, kann von einer wirklichen Rundfunkfreiheit keine Rede sein, so lange der Rundfunk als eine staatliche Einrichtung bleibt.

Auch die Filmfreiheit ist ausser dem Grundgesetz der Deutschen Bundesrepublik in keiner Verfassung sanktioniert obwohl in den meisten Staaten die Filmindustrie sich in den Händen der Privatunternehmungen befindet. Diese Haltung kann vielleicht mit der Tatsache im Zusammenhang gebracht werden, dass der Film, der seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts als ein Mittel der Massenkommunikation eine Bedeutung gewonnen hat, als ein reines Vergnügungsmittel angesehen wurde. Andererseits aber darf die Rolle des Films bei der Verbreitung und Äusserung der Nachrichten und Meinungen keineswegs unterschätzt werden. Heute üben die Wochenschaufilme die Funktionen der täglichen Presse. Und wenn man ausserdem berücksichtigt, dass die Dokumentationsfilme heute in den Dienst der Wissenschaft getreten sind, so tritt es ganz klar hervor, dass der Film als ein Mittel der Massenkommunikation eine vielseitige Bedeutung besitzt. Eine Eigenart des Film im Vergleich mit den anderen Massenkommunikationsmitteln besteht darin, dass sie auch ein Kunstzweig ist. Aus diesen Gründen betrachten wir den Zensurverbot als eine grundsätzliche Voraussetzung der Filmfreiheit.